

7 FORTBILDUNGSNACHWEIS

Gemäß § 49 Abs 1 Ärztegesetz sind alle Ärzte verpflichtet, sich laufend im Rahmen anerkannter Fortbildungsprogramme der Landesärztekammern und der ÖÄK oder im Rahmen anerkannter ausländischer Fortbildungsprogramme fortzubilden.

Ärzte, die zur **selbständigen Berufsausübung** berechtigt sind, haben zudem ihre absolvierte Fortbildung zumindest alle drei Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer **glaubhaft** zu machen. Dies bedeutet, dass Ärzte, die ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragen sind, der generellen Fortbildungsverpflichtung des Ärztegesetzes unterliegen, diese aber nicht nachweisen müssen.

WICHTIG: Ein Turnusarzt, der auch zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist (bsp weil er über das ius practicandi verfügt), muss daher einen Fortbildungsnachweis erbringen.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage der Akademie der Ärzte www.arztakademie.at unter dem Punkt Diplom-Fortbildungsprogramm / DFP für Ärztinnen und Ärzte. Bei allfälligen Fragen können Sie sich auch gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (Tel: 05572 21900-46; stefan.nitz@aekvbg.at) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (Tel: 05572 21900-34; juergen.winkler@aekvbg.at) persönlich in Verbindung setzen.